

d) die Schlichtung von Differenzen in Handelsangelegenheiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, sofern die Parteien diese Schlichtung schriftlich fordern und die Erklärung abgeben, daß sie sich dem Urteil des Vorstandes oder dem der Generalversammlung unterwerfen wollen.

c) Er stellt sich mit der Landesregierung oder anderen Verwaltungen in Verbindung, sofern die Interessen des Buchhandels oder des Vereins dies erfordern.

Artikel 35.

Zur Führung von Prozessen ist die Ermächtigung der Generalversammlung erforderlich, sofern es sich nicht um dringliche Fälle handelt, in denen der Vorstand befugt sein soll, alle diejenigen Maßregeln zu treffen — darin einbegriffen das aktiv und passiv legitimierte Auftreten —, die dem Urteil des hinzugezogenen Rechtsgelehrten zufolge zur Wahrung der Rechte des Vereins erforderlich sind und keinerlei Aufschub dulden.

Artikel 36.

a) Der Vorstand verwaltet das Vermögen und die Einnahmen des Vereins. Aus diesen Einnahmen werden sowohl die sämtlichen Unkosten wie auch die Ausgaben, die auf den Beschlüssen der Generalversammlung beruhen, bestritten.

b) Bei Beschlüssen, die größere Ausgaben erfordern, als aus den gewöhnlichen Einnahmen des Vereins bestritten werden können, weist die Generalversammlung gleichzeitig die Mittel zur Deckung dieser Kosten an.

Artikel 37.

Der Vorsitzende überwacht die allgemeine Tätigkeit, regelt und leitet die Vorstandes- und Generalversammlungen und unterzeichnet im Verein mit dem Sekretär die verschiedenen, vom Vorstand ausgehenden Akten. Im Falle seiner Abwesenheit tritt der stellvertretende Vorsitzende für ihn ein.

Artikel 38.

a) Dem Schatzmeister liegt die tägliche Verwaltung aller Gelder und Fonds ob, er ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

b) Was die Bilanzen des Bestellhauses und des »Nieuwsblad« als Gewinn verzeichnen, wird zur Rückzahlung der Vorschüsse aus der Kasse des Vereins verwendet.

c) Dem Schatzmeister steht ein Administrator zur Seite, dem die Verwaltung obliegt, indessen ohne daß die Gelder des Vereins oder andere Fonds in seine Hände gelangen. Dieser Administrator wird vom Vorstand ernannt, der zugleich sein Gehalt festsetzt.

d) Der Administrator macht baldmöglichst nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres die Bilanz und stellt die Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres auf, worauf er sie durch Vermittlung eines vom Vorstand namhaft zu machenden Bücherrevisors diesem zustellt.

e) Dieser erstattet vor dem 1. April dem Vorstand Bericht, den dieser spätestens am 1. Mai mit den einschlägigen Belegen der in Art. 51 a sub n ernannten Kommission zustellt.

f) Diese Kommission untersucht, ob die auf den verschiedenen Rechnungen gebuchten Posten mit den Statuten übereinstimmen. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und gibt derselben bezüglich der Billigung der Bilanz ein Gutachten ab.

g) Die Zustimmung der Generalversammlung dient dem Vorstand als Entlastung für die Verwaltung während des abgelaufenen Jahres.

h) Alljährlich wird von der Generalversammlung ein

Bücherrevisor ernannt, Mitglied eines niederländischen Vereins von Bücherrevisoren, der mehrmals jährlich zu unbestimmten Zeiten die Bücher des Vereins zu prüfen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten hat.

Artikel 39.

Die Gelder des Vereins werden in Staats-, Provinzial- und städtischen Anleihen angelegt, in Einschreibungen auf das Staatsschuldbuch oder in Hypotheken.

Artikel 40.

a) Sämtliche angelegten Fonds, die dem Verein gehören oder von ihm verwaltet werden, müssen bei der Niederländischen Bank in Depot gegeben werden.

b) Die Depotscheine über die Aufbewahrung werden bei dem Schatzmeister hinterlegt.

c) Die in Verwahrung gegebenen Fonds können, sei es ganz, sei es teilweise, nur dann vom Schatzmeister zurückverlangt werden, wenn dieser im Besitz einer Vollmacht des Vorstandes ist, die die Unterschrift des Vorsitzenden und die des Sekretärs aufweist.

d) Eine ebensolche Vollmacht wird dem Schatzmeister bei seinem Stellungsantritt verabfolgt, damit er den Betrag der Coupons, die während seiner Verwaltung fällig werden, in Empfang nehmen kann.

Artikel 41.

Die Generalversammlung bezeichnet jährlich auf Antrag des Vorstandes eine Bankfirma, bei der der Schatzmeister des Vereins die zeitlich verfügbaren Kassengelder hinterlegt.

Kapitel V.

Vom Sekretariat.

Artikel 42.

a) Der Sekretär wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt, vorzugsweise aus den Mitgliedern des Vereins.

b) Er muß in Amsterdam wohnhaft sein; in den Vorstandsversammlungen hat er eine beratende Stimme.

Artikel 43.

Er kann von der Generalversammlung entlassen werden, während der Vorstand zu allen Zeiten das Recht hat, ihn von seinem Amt zu suspendieren, das alsdann von einem seiner Mitglieder in Stellvertretung verwaltet wird.

Artikel 44.

Das Gehalt des Sekretärs wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Artikel 45.

Ihm liegt es ob, das Protokoll der Generalversammlung und der Vorstandsversammlungen zu führen, alle Akten und Briefe, die vom Vorstand ausgehen, auszuarbeiten und zu versenden, sowie auch für das Vereinsarchiv zu sorgen. Durch den Vorstand kann ihm auch das Sekretariat zeitweiliger Kommissionen übertragen werden.

Artikel 45.

a) Der Vorstand kann den Sekretär dazu ermächtigen, daß er zur Ausarbeitung von Akten den Rat und die Mitwirkung eines Rechtsgelehrten einholt.

b) Für den Fall, daß der Sekretär nicht Mitglied des Vereins ist, darf er gleichwohl zum Mitglied zeitweiliger Kommissionen ernannt werden.

Kapitel VI.

Von den Kommissionen.

Artikel 47.

Zur Verwaltung der dem Verein gehörenden oder ihm angegliederten Institutionen (mit Ausnahme des Frederik Muller-Fonds) und zur Vorbereitung von Angelegen-